

Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses betreffend Inklusive Bildung

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Er ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben.

Der NÖ Landtag hat in seiner 34. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode am 29.01.2026 das Thema **Erhalt** und Weiterentwicklung der Sonderpädagogik und **der Sonderschulen** behandelt.

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ Monitoringgesetz, diesbezüglich folgende Empfehlung ab:

Artikel 24 der UN-BRK verpflichtet Staaten dazu, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu entwickeln und segregierende Strukturen schrittweise abzubauen. Die Weiterführung und strukturelle Absicherung von Sonderschulen entspricht nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die Österreich ratifiziert hat.

Der NÖ MTA spricht sich seit vielen Jahren klar gegen ein segregierendes Schulsystem aus. Die Konvention fordert, dass Staaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sicherstellen. Eine Sonderschule erfüllt diese Anforderung nicht, weil sie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen räumlich und sozial trennt, statt ihnen eine gemeinsame Bildungsumgebung zu ermöglichen. Segregation schafft getrennte Lebenswelten, während Inklusion gemeinsame Teilhabe von Beginn an ermöglicht.

In diesem Zusammenhang darf neuerlich auf die Empfehlung des NÖ MTA zu [Inklusiver Bildung vom 06.04.2017](#) und [Inklusiver Bildung vom 15.05.2023](#) verwiesen werden.

→ Der NÖ MTA empfiehlt die Erstellung eines NÖ INKLUSIONS-FAHRPLANS zur Umsetzung aller Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich.

Eine fundierte, wissenschaftlich verankerte Ausbildung ist entscheidend, um Lehrpersonen bestmöglich auf die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen und besonderen pädagogischen Bedürfnissen vorzubereiten – sowohl in inklusiven als auch in spezifischen Fördersettings.

Mit der Reform der Lehrkräfteausbildung wurde das separate Sonderschullehramtstudium beendet und Inklusive Pädagogik als verbindlicher Bestandteil aller Lehramtsstudien verankert. Vertiefte Expertise im Bereich Inklusive Pädagogik kann seither im Rahmen einer Spezialisierung innerhalb der allgemeinen Ausbildung erworben werden.

Aus einer menschenrechtlichen Perspektive nach Art. 24 UN-BRK sollte der Fokus jedoch nicht auf der Ausweitung einer sonderpädagogischen Ausbildung liegen, sondern auf der konsequenten Weiterentwicklung einer inklusionspädagogischen Ausbildung. Spezialisierungen zu bestimmten Förderbereichen sind innerhalb dieser Ausbildungsstruktur vorzusehen.

Entscheidend ist, dass diese Spezialisierungen der Stärkung eines gemeinsamen, inklusiven Schulsystems dienen und nicht der Separierung.

Um Menschen für diesen Bereich zu gewinnen, muss die Ausbildung attraktiv sein. Sie soll klare Berufsperspektiven öffnen, praxisnahe Inhalte vermitteln und Arbeitsbedingungen schaffen, die Fachpersonen motivieren, in diesem Berufsfeld zu bleiben. So zeigen die Ergebnisse des Projektes „Developing the Profile for Inclusive Teacher Professional Learning“¹, dass initiale Lehrerbildung in vielen europäischen

¹ <https://www.european-agency.org/resources/publications/TPL4I-implementation>

Ländern weiterentwickelt werden muss, um Lehrpersonen wirkungsvoll auf inklusive Klassenzimmer vorzubereiten und dass dies eng mit begleitenden politischen Maßnahmen verknüpft ist. Die Agentur empfiehlt daher umfassende Reformen in der Lehrkräftebildung, die über bloße Ausbildungsattraktivität hinausgehen und inklusionspädagogische Kompetenzen systematisch verankern.

Ein inklusives Bildungssystem ist kein reformiertes Sonderschulsystem, sondern ein System, in dem die allgemeine Schule strukturell so ausgestattet wird, dass sie alle Kinder aufnehmen kann.² Es ist nicht vereinbar mit Art. 24, dauerhaft zwei parallele Systeme (Regelschule + Sonderbildungssystem) zu unterhalten.

Die Ausbildung der Lehrkräfte muss sich deshalb am Zielbild eines gemeinsamen Systems orientieren – nicht an der Stabilisierung einer eigenen sonderpädagogischen Berufslogik:

Daher muss folgendes beachtet werden:

- Ausbildung aller Lehrkräfte im menschenrechtlichen Verständnis von Inklusion
- Abkehr von einem defizitorientierten, kategorisierenden Ansatz
- Aufbau von Supportstrukturen innerhalb der allgemeinen Schule
- konsequente Umwidmung von Ressourcen in Richtung inklusive Systeme.

→ Der NÖ Monitoring-Ausschuss regt daher an, die inklusionspädagogische Ausbildung von Lehrkräften zu verstärken, auf ein gemeinsames, inklusives Schulsystem hinzuwirken und die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK hinsichtlich inklusiver Bildung sicherzustellen.

St. Pölten, am 13.03.2026

NÖ Monitoringausschuss

Ing.in Mag.a G r ü b l e r – C a m e r l o h e r

(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt

² <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/allgemeine-bemerkung-nr-4-2016-artikel-24-recht-auf-inklusive-bildung> -